

(4) Wenn Torkrane und Schwenkmasten in der Nähe des Gleises auf gestellt werden und wenn an ihnen gearbeitet wird, ist das Gleis zu sperren.

(5) Baustoffe dürfen auf im Betrieb befindlichen Brücken nicht gelagert werden, auf außer Betrieb befindlichen nur in den Grenzen der zulässigen Belastung der Brücke.

(6) Der Brückenbelag darf nur zeitweilig und nur auf kleinen Flächen gleichzeitig abgenommen werden. Müssen Belagflächen — auch kleine — nachts unterbrochen bleiben, so sind diese Stellen bei Dunkelheit zu beleuchten und dem Bahnbewachungsdienst anzuzeigen.

(7) Lasten dürfen auf Brücken nicht abgeworfen werden.

(8) Gerüste dürfen nicht in den lichten Raum hineinragen.

(9) An gut sichtbaren Stellen der Gerüste sind deutlich lesbare Schilder anzubringen, die die zulässige Höchstbelastung im ganzen oder an einer Stelle angeben und das Springen auf dem Gerüst, das Schaukeln und das Werfen mit Geräten und Baustoffen untersagen.

(10) An Stellen, die den Rauchgasen der Lokomotiven ausgesetzt sind, müssen die auf dem Gerüst tätigen Beschäftigten durch Verschaltungen geschützt werden.

(11) Während der Probelastung von Brücken ist jedem Unbefugten der Aufenthalt auf und unter dem Bauwerk und in dessen Gefahrenbereich verboten. Durch Rottenposten ist das Betreten zu verhindern.

(12) Bei allen Erdarbeiten dürfen die Wände nicht unterhöhlt werden. Sämtliche Ausschachtungen sind unfallsicher abzusteifen.

(13) Bieten hochgelegene Arbeitsstellen keinen ausreichend großen und absturzsicheren Stand, so müssen die Beschäftigten angeseilt oder durch Fangnetze gesichert sein. Jeder angeseilt Arbeitende muß während der ganzen Dauer dieser Tätigkeit von einem zweiten erfahrenen Mann am Seil gesichert sein. Das Seil ist an tragfähigen Bauteilen so festzulegen, daß der Angeseilte von jedem Arbeitsstand nicht tiefer als 2 m fallen kann.

#### Behandlung der Seile und Sicherheitsgürtel

##### § 23

(1) Drahtseile zum Heben und Ablassen von Lasten müssen mit Kauschen (Metallösen) versehen sein.

(2) Gerüste, auf denen Arbeiten mit Säuren ausgeführt werden, dürfen nicht mit Hanf- oder Faserstricken gebunden werden.

##### § 24

(1) Außer den vorstehenden Bestimmungen gelten die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 331 — Hochbau, Tiefbau und Baunebengewerbe — (GBl. 1953 S. 661) sinngemäß.

##### § 25

#### YVerkstattarbeit im Bahnunterhaltungsdienst

(1) Schutzvorrichtungen dürfen nur beseitigt werden, wenn an den durch die Schutzvorrichtung geschützten Teilen eine Reparatur ausgeführt wird oder die Schutzvorrichtung selbst instandgesetzt werden muß. Zu diesem Zweck ist die Maschine auszuschalten.

(2) Abnehmbare Schutzvorrichtungen sind durch einen gelben Anstrich zu kennzeichnen.

(3) Beim Führen des Arbeitsstückes an Kreis- oder Bandsägen ist darauf zu achten, daß die Hände nicht in Richtung des Zahnkranzes oder Sägeblattes abgleiten können. Es müssen Schiebbehölzer benutzt werden.

(4) Die Augen müssen durch Schutzbrille oder Schutzscheibe geschützt sein.

(5) Zum Abrichten von Schleifscheiben dürfen nur die dazu bestimmten Werkzeuge benutzt werden. Behauen der Schleifscheiben ist verboten.

(6) Treibriemen dürfen nur bei langsamem Lauf und nur an der ablaufenden Seite, nicht aber unmittelbar mit der Hand gearzt werden.

(7) An Hämmern, Meißeln, Durchschlägen usw. entstandener Grat ist zu entfernen.

(8) Dorne, Keiltreiber und ähnliche Werkzeuge, auf die mit Vorschlaghämmern geschlagen wird, sollen "nicht mit der Hand gehalten werden.

(9) Beim Ab- und Herausschlagen von Nieten, beim Stemmen und Meißeln ist eine Schutzbrille zu tragen. Wenn erforderlich, sind Schutzwände so aufzustellen, daß niemand durch abspringende Teile gefährdet wird.

(10) Scharfe oder spitze Werkzeuge sind in Werkzeugkästen abzulegen; sie dürfen weder auf den Boden gelegt, noch in die Tasche gesteckt werden.

(11) Außerdem gelten die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmungen 192 — Metallbearbeitung — (GBl. 1953 S. 122), 232 — Holzbearbeitungsmaschinen — (GBl. 1952 S. 1229), 530 — Arbeitsmaschinen (Allgemeines) — (GBl. 1952 S. 335, Ergänzung S. 841) und 541 — Triebwerke (Transmissionen) — (GBl. 1952 S. 542) sinngemäß.

##### § 26

#### Schweißen und Schneiden

Für die Ausführung von Schweiß- und Schneidarbeiten gelten die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 615 — Schweißen und Schneiden \* — (GBl. 1953 S. 155).

##### § 27

#### Hebezeuge und Anschlagmittel

(1) Bei der Anlage, Prüfung und Bedienung von Hebezeugen und Anschlagmitteln gelten die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 908 — Hebezeuge und Anschlagmittel — (GBl. 1952 S. 128).

(2) Beim Verschieben eines Kranwagens müssen der Ausleger gegen seitliche Drehung und das Gegengewicht gegen Verschieben gesichert sein.

(3) Auf elektrisch betriebenen Strecken ist zu beachten, daß der Ausleger in einem genügenden Abstand von der Streckenrüstung für die Fahrleitung bleibt.

(4) Die Gleise, in deren Bereich ein Kranwagen arbeitet, sind auf angemessene Entfernung für andere Eisenbahnfahrzeuge zu sperren.

(5) Zum Feststellen eines Kranwagens auf den Schienen sind die zugehörigen Zangen, Stützen und Unterlagklötze zu verwenden.

(6) Unter Kranwagen mit steifem (nicht knickbarem) Ausleger muß ein Schutzwagen laufen.

Als Schutzwagen gelten entweder die hierfür ständig zugeeilten oder die für jede Fahrt zugeeilten X- oder S-Wagen.